

SATZUNG

des

SPORTFISCHERVEREINS HOMBERG E.V.





Satzung des Sportfischervereins Homberg e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen " Sportfischerverein Homberg e.V. " und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Homberg (Efze) eingetragen.
Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Seinen Sitz hat der Verein in der Kreisstadt Homberg (Efze)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein bezweckt
 - a) die Wahrung der Interessen für das Leben und Treiben in und an den Fischgewässern, die Hege und Pflege des Fischbestandes, sowie die Bekämpfung der Verunreinigung der Gewässer durch Abwässer und alle anderen Schädigungen, die das Leben in den Gewässern bedrohen. Hierzu gehört auch die Reinhaltung der Gewässer von Zivilisationsunrat durch Arbeitsdienste (Umweltschutz) .
 - b) Kauf- und Anpachtung von Fischgewässern
 - c) Belehrung und Beratung der Mitglieder in allen fischereiwirtschaftlichen Fragen sowie Betreuung einer Jugendgruppe
 - d) Pflege der Sportfischerei und des Wurfturniersports (Casting)
 - e) Überwachung und Förderung der ordnungsgemäßen Besetzung und Befischung der Vereinsgewässer
 - f) Erstellung und Auswertung von Fangergebnissen zum Zwecke der Überwachung und Steuerung der Besatzmaßnahmen
 - g) Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft
 - h) Vorbereitung und Durchführung der Sportfischerprüfung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, einer Jugendgruppe und aus Ehrenmitgliedern.



a) Aktives Mitglied kann werden

- aa)** wer die Fischweid sportmäßig und ohne Erwerbs- und Gewinnabsichten betreibt, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und nicht wegen Fischerei- oder Jagdfrevel vorbestraft ist. Der Besitz des Jahresfischereischeines ist Voraussetzung.
- ab)** ein passives Vereinsmitglied auf seinen Wunsch
- ac)** ein Mitglied der Jugendgruppe durch Übernahme nach Vollendung des 18. Lebensjahres

b) Passives Mitglied kann werden

- ba)** wer die Voraussetzung des § 3 a) erfüllt
- bb)** ein aktives Vereinsmitglied auf seinen Wunsch

c) Mitglieder der Jugendgruppe können werden

- ca)** Jugendliche, die im Besitz des Jahresfischereischeines sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Aufnahme ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich

d) Ehrenmitglieder können werden

- da)** aktive und passive Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder mindestens 40 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand unter Benennung von zwei Zeugen, die Vereinsmitglieder sein müssen, zu erfolgen. Werden keine Bürgen benannt, so erfolgt die Aufnahme auf Probe mit allen Rechten und Pflichten eines Vollmitgliedes. Die Probezeit beträgt 1 Jahr. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung eines Antrages ist nicht zu begründen. Die Mitgliederzahl richtet sich nach den vorhandenen Gewässern. Die Mitgliedschaft beginnt nach Aushändigung der Satzung und Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a)** durch den Tod
- b)** durch freiwilligen Austritt; der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand angezeigt werden
- c)** durch Ausschluss
der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es
 - ca)** ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat
 - cb)** das Ansehen des Vereins schädigt
 - cc)** den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt



- cd)** Fischfrevel begeht, die für die Vereinsgewässer erlassene Fisch- und Fangordnung nicht einhält oder sich unsportlich und unkameradschaftlich verhält
- ce)** trotz Mahnung länger als 30.9. des laufenden Jahres mit der Beitragszahlung im Rückstand ist; hierdurch erlischt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung

Begründete Anträge auf Ausschluss können von jedem Mitglied gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden muss die Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Abstimmung über den Ausschlussantrag zu rechtfertigen. Dieses kann entweder vor der Mitgliederversammlung, einem besonders gebildeten Ausschuss oder vor dem Vorstand geschehen. Ausschuss oder Vorstand haben das Ergebnis ihrer Ermittlungen der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung über den Ausschlussantrag bekannt zugeben.

§ 4 Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Arbeitsdienste

1. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und müssen bis zum 1. April eines jeden Jahres entrichtet werden.
2. Neben den Mitgliedsbeiträgen können je nach Bedarf Umlagen erhoben werden, z.B. für Anschaffungen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung
3. Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird
4. Ehrenmitglieder sind von Beitrags- und Umlagezahlungen befreit
5. Jedes aktive und passive Mitglied und die Jugendlichen haben Arbeitsdienst zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsdienste ist eine Abstandsanzahlung zu leisten. Der Umfang des Arbeitsdienstes und die Höhe der Abstandsanzahlung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung festzusetzen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung, ordentliche Mitgliederversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlungen, Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen. Darüber hinaus dient sie der Pflege des Vereinslebens, der Kameradschaft, der fischereilichen Belehrung und des Erfahrungsaustausches. Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung besonderer Angelegenheiten aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Den Vorsitz führt ein vom Ausschuss gewähltes Mitglied. Sitzungen der Mitgliederversammlung finden möglichst am zweiten Freitag im Monat statt und werden in der vorangegangenen Mitgliederversammlung anberaumt. Die Tagesordnung wird vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich im Laufe der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen vorher durch den Vorstandsvorsitzenden im jeweiligen Verkündigungsorgan der Stadt Homberg oder schriftlich.



Anträge zu dieser Versammlung sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Die Tagesordnung wird vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben.

Der Vorsitzende gibt in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht, die übrigen Vorstandsmitglieder berichten über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer berichten über das Prüfungsergebnis.

Die Versammlung erteilt dem Vorstand Entlastung und beschließt über die sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungspunkte. Sie nimmt die erforderlichen Wahlen vor.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuberufen, wenn der Vorstand dieses aufgrund wichtiger Anlässe für erforderlich hält oder wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.

Alle Beschlüsse werden, soweit nicht andere Satzungsbestimmungen entgegenstehen, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist beschlussfähig.

Mitglieder der Jugendgruppe sind nur in Angelegenheiten der Jugendgruppe stimmberechtigt. Wahlen erfolgen offen durch Handerheben, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl. Wahlen erfolgen auf der Grundlage der Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, die gefassten Beschlüsse und den Verlauf mit Abstimmungsergebnissen sinngemäß wiedergeben muss.

Die Niederschrift ist in der nächsten Versammlung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn sie mit Stimmenmehrheit angenommen ist. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, zu verwahren und auf Wunsch den Vereinsmitgliedern zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Pressewart
- h) den Fischereiaufsehern
- i) den Gewässerwarten
- j) den Arbeitsdienstleitern

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für die Vorstandsmitglieder können je nach Erforderlichkeit Stellvertreter gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit ein anderes Mitglied gewählt werden, das in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder werden.



3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Verhinderungsfalle oder beim Ausscheiden eines Vorsitzenden tritt der Schriftführer an dessen Stelle.
4. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
 - a) die Buchführung und Kassenverwaltung
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) die Benachrichtigung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern
 - d) die Anlegung von Geldern
 - e) der Fischbesatz
 - f) die Pachtung von Fischgewässern
 - g) die Anschaffung von Anlagen und Geräten
 - h) die Aufstellung der Fisch- und Fangordnung
6. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich

§ 8 Vermögensverwaltung

1. Der Kassenwart hat über die Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen. Die Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Auszahlungsbelege müssen vom 1. oder 2. Vorsitzenden angewiesen sein. Die Ausgaben für den Fischbesatz sind durch einen Vorstandsbeschluss vorher herbeizuführen. Der Jahresabschluss ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, nachdem der Abschluss durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich zu wählenden Kassenprüfern geprüft ist. Wiederwahl eines Kassenprüfers ist einmal möglich.
2. Über die vom Verein angeschafften Geräte und Gegenstände ist ein Inventarverzeichnis zu führen.

§ 9 Fisch- und Fangordnung

Die alljährlich vom Vorstand für das jeweilige Geschäftsjahr erlassene Fisch- und Fangordnung ist verbindliches Vereinsrecht für alle Mitglieder.

§ 10 Ordnungsstrafen

Wegen Verstößen, die nicht zum Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3, Abs. 2 c führen, kann der Vorstand nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens folgende Strafen verhängen :

1. Erteilung eines Verweises
2. Geldstrafen bis zur Höhe des Jahresbeitrages
3. ein zeitlich begrenztes Verbot zur Ausübung des Fischfanges in den Vereinsgewässern



§ 11 Haftung

Jedes Mitglied haftet für eigenes Verschulden.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Dieser Beschluss muss mindestens drei Viertel Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. Februar 1978 beschlossen; sie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.